

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1981	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. August 1981	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 81	Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher GVBl. II 20-16	245
24. 7. 81	Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen GVBl. II 72-91	247
28. 7. 81	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung HE TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen Ändert GVBl. II 52-23	254
—	Berichtigung Ändert GVBl. II 362-33	256

Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher*)

Vom 23. Juli 1981

Auf Grund des § 154 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

§ 1

(1) Dienstbehörde des Gerichtsvollziehers ist das Amtsgericht, bei dem er beschäftigt ist.

(2) Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Gerichtsvollziehers ist der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts.

§ 2

(1) Amtssitz des Gerichtsvollziehers ist der Sitz seiner Dienstbehörde. Hat das Amtsgericht seinen Sitz an einem Ort mit mehr als 100 000 Einwohnern, so kann der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) den Amtssitz auf einen Teil des Ortes beschränken. Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) kann ferner einen anderen Ort des Ge-

richtsvollzieherbezirks zum Amtssitz des Gerichtsvollziehers bestimmen. Diese Anordnung ist durch dauernden Aushang an der Gerichtstafel, erforderlichenfalls auch in sonst geeigneter Weise, bekanntzumachen.

(2) Der Gerichtsvollzieher soll an seinem Amtssitz wohnen. Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) kann ihm das Wohnen außerhalb des Amtssitzes gestatten, wenn dadurch die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird und keine Mehrkosten für die Landeskasse oder für die Parteien entstehen.

§ 3

(1) Gerichtsvollzieherbezirk ist der Amtsgerichtsbezirk. Sind bei einem Amtsgericht mehrere Gerichtsvollzieher oder Hilfsbeamte des Gerichtsvollzieherdienstes (§ 12) beschäftigt, so weist der aufsichtführende Richter jedem von ihnen einen örtlich begrenzten Bezirk (Gerichtsvollzieherbezirk) zu.

(2) Ist bei einem Amtsgericht kein Gerichtsvollzieher oder Hilfsbeamter des Gerichtsvollzieherdienstes beschäftigt, so teilt der Präsident des Oberlandes-

*) GVBl. II 20-16

gerichts den Amtsgerichtsbezirk dem Bezirk eines oder mehrerer benachbarter Amtsgerichte zu (zugeschlagener Bezirk). Eigener Gerichtsvollzieherbezirk und zugeschlagener Bezirk bilden den Gesamtbezirk des Gerichtsvollziehers.

(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann den Gerichtsvollzieherdienst eines Amtsgerichtsbezirks oder eines Bezirksteils auch einem Gerichtsvollzieher oder einem Hilfsbeamten des Gerichtsvollzieherdienstes eines benachbarten Amtsgerichts übertragen, wenn dies aus Gründen der gleichmäßigen Arbeitsbelastung, der Fürsorge für die Bediensteten oder wegen der örtlichen oder personellen Verhältnisse erforderlich ist.

(4) Für jeden Gerichtsvollzieher ist einer oder sind mehrere Gerichtsvollzieher oder Hilfsbeamte des Gerichtsvollzieherdienstes als ständiger Vertreter zu bestellen. Ist der Vertreter aus dem Bezirk eines benachbarten Amtsgerichts zu bestellen, so wird er durch den Präsidenten des Landgerichts, wenn auch der Bezirk des benachbarten Amtsgerichts seiner Dienstaufsicht untersteht, in allen übrigen Fällen von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bestimmt. Falls es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können auch mehrere Gerichtsvollzieher oder Hilfsbeamte des Gerichtsvollzieherdienstes je für einen bestimmten Teil des Bezirks als ständiger Vertreter bestellt werden.

(5) Für Eilaufträge, die im zugeschlagenen Bezirk zu erledigen sind, bestellt der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts des zugeschlagenen Bezirks im voraus einen oder mehrere geeignete Beamte des Amtsgerichts als ständige Vertreter des Gerichtsvollziehers für die Wahrnehmung einzelner Gerichtsvollziehergeschäfte.

§ 4

(1) Der Gerichtsvollzieher regelt seinen Geschäftsbetrieb nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, soweit hierüber keine besonderen Bestimmungen bestehen.

(2) Der Gerichtsvollzieher hält an seinem Amtssitz auf eigene Kosten ein Geschäftszimmer. Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) kann dem Gerichtsvollzieher gestatten, das Geschäftszimmer an einem anderen Ort als dem des Amtssitzes zu unterhalten, wenn hierdurch besondere Härten für den Gerichtsvollzieher vermieden werden können, das Geschäftszimmer verkehrsgünstig in der Nähe des Amtssitzes eingerichtet wird und die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte und die Belange der Parteien nicht beeinträchtigt werden, insbesondere dem Land und den Parteien keine Mehrkosten entstehen.

(3) Der Gerichtsvollzieher hat mindestens zweimal in der Woche Sprechstun-

den abzuhalten, während der er sich in seinem Geschäftszimmer aufhalten muß. Die Sprechstunden sind nach § 2 Abs. 1 Satz 4 bekanntzumachen.

(4) Der Gerichtsvollzieher hat das Geschäftszimmer durch ein an der Außenseite des Hauses anzubringendes Amtsschild nach der Verordnung über die Amtsschilder der Landesbehörden vom 26. November 1949 (GVBl. S. 171) kenntlich zu machen.

§ 5

Der Gerichtsvollzieher übt sein Amt persönlich aus. Er darf die Ausführung eines Dienstgeschäftes keiner anderen Person übertragen, soweit nicht in Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

Der Gerichtsvollzieher unterhält, sofern es erforderlich ist, eine Pfandkammer auf eigene Kosten. Die Dienstbehörde kann dem Gerichtsvollzieher die Benutzung einer bestimmten Pfandkammer vorschreiben.

§ 7

(1) Der Gerichtsvollzieher beschäftigt auf eigene Kosten Büro- und Schreibhilfen, soweit der Geschäftsbetrieb es erfordert.

(2) Der Gerichtsvollzieher hat die Büro- und Schreibhilfen zur Verschwiegenheit über alle geschäftlichen Angelegenheiten zu verpflichten und sie über die Bedeutung der Geheimhaltung zu belehren.

§ 8

(1) Der Gerichtsvollzieher beschafft, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Geschäftsbedarf auf eigene Kosten.

(2) Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die vom Minister der Justiz amtlich festgestellten Vordrucke zu benutzen.

§ 9

Der Gerichtsvollzieher darf für seine Amtshandlung keine besonderen Vergütungen annehmen, fordern oder sich versprechen lassen. Insbesondere ist es ihm untersagt, einen etwa gewährten Zeitungsrabatt oder einen sonst bei der Ausführung von Amtshandlungen eingeräumten Preisnachlaß für sich oder seine Gehilfen zu verwenden.

§ 10

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, sich an den Postscheckverkehr anzuschließen. Die Einrichtung eines Kontos bei Banken und Sparkassen für den dienstlichen Zahlungsverkehr ist ihm nicht gestattet. Das für den dienstlichen Zahlungsverkehr bestimmte Postscheckkonto wird mit dem Zusatz „Dienstkonto“ geführt. Das Dienstkonto darf nur für den dienstlichen Zahlungsverkehr des Gerichtsvollziehers benutzt werden.

§ 11

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, seiner dienstlichen Tätigkeit entsprechende Aufträge der Behörden der Justizverwaltung auszuführen.

§ 12

(1) Als Hilfsbeamte des Gerichtsvollzieherdienstes sind vorwiegend Beamte zu verwenden, die die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden haben. Im Bedarfsfall können ferner Beamte herangezogen werden, welche die Prüfung für den gehobenen oder für den mittleren Justizdienst bestanden haben. Die Dienstaufträge für Hilfsbeamte des Ge-

richtsvollzieherdienstes erteilt der Präsident des Oberlandesgerichts.

(2) Beamte, die sich in der Ausbildung für die Gerichtsvollzieherlaufbahn befinden, dürfen nach den für ihre Ausbildung geltenden Vorschriften zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst herangezogen werden.

(3) Für den Hilfsbeamten gelten die §§ 1 bis 11 entsprechend.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juli 1981

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

**Wahlordnung
für die Wahl zu den Elternvertretungen*)**

Vom 24. Juli 1981

Übersicht

Erster Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 bis 4
Zweiter Abschnitt:	Wahlen in den Schulen	§§ 5 bis 10
Dritter Abschnitt:	Wahlen in den Landkreisen und in den kreisfreien Städten	§§ 11 bis 13
Vierter Abschnitt:	Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats	§§ 14 und 15
Fünfter Abschnitt:	Wahl des Landeselternbeirats	§§ 16 bis 24
Sechster Abschnitt:	Wahlprüfung	§§ 25 und 26
Siebenter Abschnitt:	Übergangsbestimmungen	§§ 27 bis 29

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat in der Fassung vom 27. März 1981 (GVBl. I S. 142) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wahlgrundsätze

(1) Die nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen sind geheim. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben.

Wahlberechtigte, die sich um ein Amt des jeweils zu wählenden Elternbeirats bewerben oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuß angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.

(2) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel,

1. aus denen der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist,
2. die einen Vorbehalt enthalten,
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind.

(3) Zwischen Bewerbern, welche dieselbe Stimmzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so

*) GVBl. II 72-91

entscheidet das von dem Wahlleiter im Anschluß an die Stichwahl zu ziehende Los.

(4) Stellvertretende Jahrgangselternvertreter werden im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Jahrgangselternvertreters im entsprechenden Schuljahrgang in der Reihenfolge zur Vertretung herangezogen, die sich aus der Anzahl der bei der Wahl für sie abgegebenen Stimmen ergibt. In den Kreis- und Stadelternbeiräten und im Landeselternbeirat rücken Ersatzvertreter in ihrer Schulform beim Ausscheiden ihrer Vormänner in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen nach.

(5) Jeder Wahlberechtigte kann auf seinem Stimmzettel so vielen Personen seine Stimme geben, wie Personen im betreffenden Wahlgang zu wählen sind.

(6) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahllokals ist unzulässig; § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5 bleibt unberührt.

§ 2

Wahl- und Ladungsfristen

(1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen an den einzelnen Schulen sollen spätestens drei Monate nach dem Beginn des Schuljahres abgeschlossen sein. Die Wahlen zu den Kreis- und Stadelternbeiräten sollen spätestens sechs Monate nach dem Beginn des Schuljahres abgeschlossen sein.

(2) Die Wahlberechtigten sind zu allen nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltag schriftlich einzuladen. Erfolgt die Einladung durch die Post, so gilt sie mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Bei der Feststellung der Namen und der Anschriften der Wahlberechtigten haben bei Wahlen in den Schulen die Schulleiter und bei den übrigen Wahlen die Staatlichen Schulämter die erforderlichen Hilfen zu geben.

§ 3

Wahlversammlung, Wahlausschüsse

(1) Die Wahlversammlung wird von demjenigen eröffnet, der zur Wahl eingeladen hat. Dieser leitet auch die Bestellung des Wahlausschusses.

(2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bestehen die Wahlausschüsse aus dem Wahlleiter, dem Schriftführer und bei Bedarf weiteren Beisitzern. Die Bestellung der Mitglieder der Wahlausschüsse kann durch Zuruf erfolgen. Bei den Wahlen zu den Kreis- und Stadelternbeiräten und bei der Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats können Wahlausschüsse auch für die einzelnen Schulformen bestellt werden.

(3) Erziehungsberechtigte, die für ein Amt als Elternvertreter kandidieren,

können nicht Mitglied des jeweiligen Wahlausschusses sein.

(4) Die Wahlausschüsse stellen die Wahlberechtigung der Wähler und der Kandidaten fest:

1. bei der Wahl der Klassenelternbeiräte, der Jahrgangselternvertreter, der Jahrgangselternbeiräte, der Abteilungselternbeiräte und der Vertreter der Erziehungsberechtigten ausländischer Schüler anhand einer vom Schulleiter oder von einem von ihm beauftragten Lehrer aufgestellten Wählerliste,

2. bei den übrigen Wahlen auf Grund folgender Wahlbescheinigungen:

a) Bei den Wahlen zu den Kreis- und Stadelternbeiräten enthält die Wahlbescheinigung die Bestätigung, daß der Vertreter Mitglied des betreffenden Schulelternbeirats und als Vertreter für die Wahl des Kreis- oder Stadelternbeirats gewählt worden ist. Diese Bescheinigung wird vom Schulleiter ausgestellt.

b) Bei den Wahlen der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats enthält die Wahlbescheinigung für die wahlberechtigten Vertreter die Bestätigung, daß der Vertreter Mitglied des betreffenden Schulelternbeirats und als Vertreter für die Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats gewählt worden ist. Diese Bescheinigung wird vom Schulleiter ausgestellt.

c) Bei den Wahlen der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats genügt zum Nachweis der Wählbarkeit eine Bescheinigung wie Buchst. b. Die Wählbarkeit kann auch durch die Bestätigung nachgewiesen werden, daß der Bewerber Klassenelternbeirat oder Jahrgangselternvertreter oder Abteilungselternbeirat oder deren Stellvertreter oder Vertreter oder Ersatzvertreter dieser Schulform im Kreis- oder Stadelternbeirat ist. Diese Bescheinigung wird vom Schulleiter ausgestellt; das Mandat im Kreis- oder Stadelternbeirat wird von dessen Vorsitzendem bestätigt.

d) Bei der Wahl zum Landeselternbeirat enthält die Delegiertenbescheinigung die Bestätigung der Wahl als Delegierter. Diese Bescheinigung wird vom Vorsitzenden des Kreis- oder Stadelternbeirats ausgestellt.

e) Bei der Wahl zum Landeselternbeirat enthält die Kandidatenbescheinigung die Bestätigung, daß der Erziehungsberechtigte zum Zeitpunkt der Wahl Klassenelternbeirat oder Jahrgangselternvertreter oder Ab-

teilungselternbeirat oder deren Stellvertreter oder Vertreter oder Ersatzvertreter der betreffenden Schulform in einem Kreis- oder Stadtelternbeirat ist oder eines dieser Ämter wenigstens für die Dauer einer Amtsperiode innehatte. Diese Bescheinigung wird vom Schulleiter ausgestellt; das Mandat im Kreis- oder Stadtelternbeirat wird von dessen Vorsitzendem bestätigt.

Alle Wahlbescheinigungen enthalten die Anschrift des Vertreters, den Namen und das Geburtsdatum des Kindes sowie die Angabe der Schulform, die das Kind besucht.

§ 4

Wahlhandlung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge machen. Sind Vertreter der einzelnen Schulformen zu wählen, so sind jeweils getrennte Wahlvorschläge einzureichen. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

(2) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluß der Auszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.

(3) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, diese muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
9. die Reihenfolge der stellvertretenden Jahrgangselternvertreter,
10. die Reihenfolge der Ersatzvertreter für die Kreis- und Stadtelternbeiräte sowie für den Landeselternbeirat.

Die Wahlniederschrift ist von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(4) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, Hilfslisten, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Bei der Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats sind die Wahlunterlagen bei dem Kreis- oder Stadtelternbeirat aufzubewahren, der die Wahl durchgeführt hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

Zweiter Abschnitt

Wahlen in den Schulen

§ 5

Klassenselternbeiräte, Jahrgangselternbeiräte, Jahrgangselternvertreter

(1) Zur Wahl des Klassenselternbeirats und dessen Stellvertreters lädt der amtierende Klassenselternbeirat oder sein Stellvertreter ein. Der Wahltermin ist mit dem Klassenlehrer abzustimmen. Ist ein amtierender Klassenselternbeirat oder ein Stellvertreter nicht vorhanden, so obliegt die Einladung dem Klassenlehrer.

(2) Zur Wahl der Jahrgangselternvertreter und deren Stellvertreter und zur Wahl des Jahrgangselternbeirats und dessen Stellvertreters lädt der amtierende Jahrgangselternbeirat oder sein Stellvertreter ein. Der Wahltermin ist mit dem Schulleiter abzustimmen. Ist ein amtierender Klassenselternbeirat oder ein Stellvertreter nicht vorhanden, so obliegt die Einladung einem vom Schulleiter für die Durchführung der Wahl zu bestimmenden Lehrer.

(3) Zur Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten ausländischer Schüler nach § 8 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat lädt der amtierende Vorsitzende des Schulelternbeirats ein. Der Wahltermin ist mit dem Schulleiter abzustimmen. Ist ein amtierender Vorsitzender des Schulelternbeirats nicht vorhanden, so obliegt die Einladung einem vom Schulleiter für die Durchführung der Wahl zu bestimmenden Lehrer.

(4) Die Wahl der Jahrgangselternbeiräte und der stellvertretenden Jahrgangselternbeiräte findet in den einzelnen Schuljahrgängen unmittelbar im Anschluß an die Wahl der Jahrgangselternvertreter statt. Beide Wahlen werden von demselben Wahlausschuß durchgeführt.

(5) Für die Wahl von Elternvertretern in Klassen und in Schulen, die vorwiegend von volljährigen Schülern besucht werden (§ 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat), gelten die Bestimmungen über die Wahl von Jahrgangselternvertretern entsprechend. Jahrgangselternbeiräte werden in diesen Fällen nicht gewählt.

§ 6

Wahlbeteiligung

(1) Erscheinen zur Wahl des Klassenelternbeirats und dessen Stellvertreters weniger als fünf, bei Sonderschulen und bei beruflichen Schulen weniger als drei Wahlberechtigte, so muß zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, daß die Wahl eines Klassenelternbeirats und dessen Stellvertreters entfällt, wenn auch in der zweiten Wahlversammlung weniger als fünf, bei Sonderschulen und bei beruflichen Schulen weniger als drei Wahlberechtigte erscheinen.

(2) Erscheinen zur Wahl des Klassenelternbeirats und dessen Stellvertreters bis zu zehn Wahlberechtigte, so wird an Stelle des Wahlausschusses nur ein Wahlleiter gewählt, der auch die Wahl Niederschrift anfertigt.

(3) Erscheinen zur Wahl der Jahrgangselternvertreter eines Schuljahrganges weniger als 20 vom Hundert der Wahlberechtigten, so muß zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, daß nur die auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten entfallende Zahl von Jahrgangselternvertretern gewählt werden darf, sofern wiederum weniger als 20 vom Hundert der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung erscheinen.

(4) Abs. 3 gilt für die Wahl von Vertretern der Erziehungsberechtigten ausländischer Schüler nach § 8 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat entsprechend.

§ 7

Wahltermine und Feststellungen

(1) Zu Beginn jedes Schuljahres stellt der Vorsitzende des Schulelternbeirats fest, in welchen Klassen oder Schuljahrgängen Elternvertreter zu wählen sind. Er stellt auch fest, wieviel Vertreter der Erziehungsberechtigten ausländischer Schüler nach § 8 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat zu wählen sind und ob die Einrichtung von Klassenelternbeiräten nach § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat entfällt. Der Schulleiter hat die insoweit erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Besteht an einer Schule kein Schulelternbeirat, so obliegen die Feststellungen nach Abs. 1 und die Festlegung der Termine für die Wahlen dem Schulleiter.

§ 8

Veränderungen während der Amtszeit

(1) Wird während der Amtszeit eines Klassenelternbeirats die Klasse geteilt oder mit einer Klasse zusammengelegt, so sind der Klassenelternbeirat und sein

Stellvertreter für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Dies gilt bei der Auflösung von Klassenverbänden entsprechend.

(2) Wird während der Amtszeit eines Schulelternbeirats die Schule geteilt oder mit einer anderen Schule zusammengelegt, so sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit neu zu wählen.

(3) Scheidet ein Elternvertreter an einer Schule oder dessen Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit binnen sechs Unterrichtswochen eine Ersatzwahl statt. Das gleiche gilt für den Vorsitzenden des Schulelternbeirats, dessen Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder.

(4) Ist ein Elternvertreter an einer Schule nur vorübergehend an der Ausübung des Amtes verhindert, so nimmt der Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung die Amtsgeschäfte wahr.

§ 9

Schulelternbeiräte

(1) Der Schulelternbeirat ist von dem amtierenden Vorsitzenden des Schulelternbeirats oder seinem Stellvertreter, bei neu errichteten Schulen von dem Schulleiter, zur konstituierenden Sitzung einzuladen, in der der Vorsitzende, sein Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Im Falle der Einladung durch den amtierenden Vorsitzenden des Schulelternbeirats oder seinen Stellvertreter ist der Wahltermin mit dem Schulleiter abzustimmen. Stellvertreter des Klassenelternbeirats und stellvertretende Jahrgangselternvertreter können nicht in den Vorstand des Schulelternbeirats gewählt werden. Findet im laufenden Schuljahr die Wahl des Kreis- oder Stadtelternbeirats statt, so können auch die Vertreter des Schulelternbeirats für die Wahl des Kreis- oder Stadtelternbeirats (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Elternmitbestimmungsgesetz) in der konstituierenden Sitzung des Schulelternbeirats gewählt werden.

(2) Der Termin der konstituierenden Sitzung soll spätestens drei Unterrichtswochen nach der letzten Wahl in den Klassen- oder Schuljahrgängen liegen.

(3) Für die Wahl der Ausschußvorsitzenden und deren Stellvertreter gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 10

Berufliche Schulen

Für die beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht gelten die §§ 5 bis 9 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Klassenelternbeiräte die Abteilungselternbeiräte und ihre Stellvertreter treten und diese den Schuleltern-

beirat bilden oder ihm angehören, wenn an beruflichen Schulen sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitunterricht erteilt wird.

Dritter Abschnitt

Wahlen in den Landkreisen und in den kreisfreien Städten

§ 11

Kreis- und Stadteltererbeiräte

(1) Zur Wahl des Kreis- oder Stadteltererbeirats lädt der amtierende Vorsitzende oder sein Stellvertreter ein. Ist ein amtierender Vorsitzender oder ein Stellvertreter nicht vorhanden, so obliegt die Einladung und die Vorbereitung der Wahl dem zuständigen Staatlichen Schulamt. Der Landeseltererbeirat ist zu unterrichten. Die Wahlberechtigten wählen getrennt nach den einzelnen Schulformen die jeweilige Anzahl von Vertretern und die doppelte Anzahl von Ersatzvertretern.

(2) Die Staatlichen Schulämter haben die Kreis- und Stadteltererbeiräte bei der Durchführung der Kreis- und Stadteltererbeiratswahlen in einer Weise zu unterstützen, die einen reibungslosen Ablauf der Wahl gewährleistet. Sie haben insbesondere die für die Wahlen notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte (z. B. über Namen und Anschriften der Wahlberechtigten) zu erteilen. Das Nähere regelt der Kultusminister.

(3) Die Staatlichen Schulämter stellen rechtzeitig vor der Wahl auf Grund der Zahlen der minderjährigen Schüler im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt die auf die einzelnen Schulformen entfallende Zahl der weiteren Vertreter nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat verbindlich fest. Für die Schülerzahlen in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt ist jeweils die letzte vor der Wahl veröffentlichte Jahresehebung des Statistischen Landesamtes über die Schülerzahlen in Hessen maßgebend.

(4) Sind in Schulen mindestens zwei Schulformen organisatorisch verbunden, so gelten die Klasseneltererbeiräte, die Jahrgangselternvertreter und die nach § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landeseltererbeirat gewählten Elternvertreter jeder Schulform sowie die Abteilungselternbeiräte der Berufsschulen für die Wahl des Kreis- oder Stadteltererbeirats als Schulelternbeirat. Sie wählen je Schulform die erforderliche Anzahl von Vertretern aus ihrer Mitte für die Wahl; die Vorbereitung und Durchführung dieser Vertreterwahl obliegt dem Schulelternbeirat.

(5) Abs. 4 gilt nicht für die Förderstufen, die Schulzweige der nach Schulformen gegliederten Gesamtschulen und die beruflichen Schulen.

(6) Ist eine Schulform in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nur einmal vorhanden, so wählt der Schulelternbeirat die jeweilige Anzahl der Vertreter sowie die doppelte Anzahl von Ersatzvertretern.

§ 12

Konstituierende Sitzung

(1) Die in § 11 Abs. 1 Genannten laden den Kreis- oder Stadteltererbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung ein, in der der Vorsitzende und sein Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Eine konstituierende Sitzung unmittelbar im Anschluß an die Wahl des Kreis- oder Stadteltererbeirats ist unter Verzicht auf die Ladungsfrist nur dann zulässig, wenn alle Wahlberechtigten anwesend sind.

(2) Zur Wahl eines Ausschußvorsitzenden oder seines Stellvertreters lädt der Vorsitzende des Kreis- oder Stadteltererbeirats ein.

§ 13

Veränderungen während der Amtszeit

Scheidet der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied des Kreis- oder Stadteltererbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl statt. Bei nur vorübergehender Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der Stellvertreter die Amtsgeschäfte wahr.

Vierter Abschnitt

Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeseltererbeirats

§ 14

Vorbereitung der Delegiertenwahlen

(1) Die Kreis- und Stadteltererbeiräte führen die Delegiertenwahlen durch. Zur Vorbereitung teilen die Kreis- und Stadteltererbeiräte innerhalb einer vom Landeseltererbeirat festzusetzenden Frist den Schulelternbeiräten schriftlich folgendes mit:

1. Tag und Ort der Delegiertenwahlen in den einzelnen Schulformen;
2. den Zeitpunkt, bis zu dem die Namen und Anschriften der Vertreter der Schulelternbeiräte nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat dem Kreis- oder Stadteltererbeirat mitgeteilt sein müssen;
3. die Anzahl der auf die einzelnen Schulformen entfallenden Delegierten;
4. den Hinweis auf die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 21 Abs. 4 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat;

5. Namen und Anschrift eines für die Vorbereitung der Delegiertenwahlen verantwortlichen Mitgliedes des Kreis- oder Stadtelternbeirats.

(2) Die Staatlichen Schulämter haben die Kreis- und Stadtelternbeiräte bei der Durchführung der Delegiertenwahlen in einer Weise zu unterstützen, die einen reibungslosen Ablauf der Wahl gewährleistet. Sie haben insbesondere die für die Wahl notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte (z. B. über Namen und Anschriften der Wahlberechtigten) zu erteilen. Das Nähere regelt der Kultusminister.

(3) Die Staatlichen Schulämter stellen auf Grund der Zahlen der minderjährigen Schüler die auf die einzelnen Schulformen in den Landkreisen und in den kreisfreien Städten jeweils entfallende Zahl von Delegierten verbindlich fest. Für die Zahl der Schüler ist jeweils die letzte vor der Wahl veröffentlichte Jahreserhebung des Statistischen Landesamtes über die Schülerzahlen maßgebend.

(4) Ist eine Schulform in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nur einmal vorhanden, so wählt der Schuelternbeirat die Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats.

(5) § 11 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 15

Wahl der Delegierten

(1) Zur Wahl der Delegierten lädt der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Kreis- oder Stadtelternbeirats ein.

(2) Die Wahlberechtigten wählen getrennt nach den einzelnen Schulformen die jeweilige Anzahl von Delegierten und dieselbe Anzahl von Ersatzdelegierten. Für das Nachrücken von Ersatzdelegierten gilt § 1 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(3) Das Wahlergebnis in den einzelnen Schulformen ist dem Vorsitzenden des Kreis- oder Stadtelternbeirats unverzüglich mitzuteilen; ihm sind auch die Wahlunterlagen zu übergeben.

Fünfter Abschnitt

Wahl des Landeselternbeirats

§ 16

Vorbereitung der Wahl

(1) Spätestens zwölf Unterrichtswochen vor Ablauf der Amtszeit versendet der Landeselternbeirat ein Wahlausschreiben an die Kreis- und Stadtelternbeiräte.

(2) Das Wahlausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. Tag und Ort der Wahl des Landeselternbeirats;
2. den Hinweis, daß in den Landeselternbeirat nur Erziehungsberechtigte gewählt werden können, die auf zugelassenen Wahlvorschlägen benannt sind;
3. den Hinweis, daß bis zu einem vom Landeselternbeirat zu bestimmenden Zeitpunkt die Delegiertenwahlen durchzuführen sind, sowie eine Frist für den Erlaß des Wahlausschreibens der Kreis- und Stadtelternbeiräte an die Schuelternbeiräte (§ 14 Abs. 1);
4. den Hinweis, bis zu welchem Zeitpunkt dem Landeselternbeirat Namen und Anschriften der gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten mitzuteilen sind.

§ 17

Einladung, Wahlausschuß

(1) Der Vorsitzende des amtierenden Landeselternbeirats lädt zur Wahl des neuen Landeselternbeirats ein. Der Wahltermin ist mit dem Kultusminister abzustimmen.

(2) Der Wahlausschuß wird von den Delegierten durch Zuruf bestellt. Er besteht aus 18 Delegierten, unter denen alle Schulformen vertreten sein sollen.

(3) Der Wahlausschuß tritt unverzüglich nach seiner Bestellung zusammen und wählt aus seiner Mitte

1. den Vorsitzenden, der gleichzeitig Wahlversammlungsleiter ist,
2. zwei stellvertretende Vorsitzende,
3. zwei Schriftführer,
4. für den Wahlgang jeder Schulform einen Wahlleiter.

(4) Der Wahlausschuß beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Wahlausschuß setzt den Termin der Wahl und den Zeitpunkt fest, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können.

(6) Die Beschlüsse des Wahlausschusses und das Wahlergebnis sind den Delegierten unverzüglich bekanntzugeben.

(7) Der Vorsitzende des Wahlausschusses kann Wahlhelfer berufen.

§ 18

Veranstaltungen vor der Wahl

(1) Nach der Wahl des Wahlausschusses können für die Delegierten Veranstaltungen durchgeführt werden, die auch der Vorbereitung der Wahl dienen. Zu diesen Veranstaltungen haben auch Erziehungsberechtigte Zutritt, die sich durch Vorlage einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 als Kandidat für die Wahl des Landeselternbeirats ausweisen.

(2) Während der Veranstaltungen nach Abs. 1 können von Mitgliedern des amtierenden Landeselternbeirats Rechenschaftsberichte gegeben werden. Den Teilnehmern ist Gelegenheit zur Erörterung dieser Rechenschaftsberichte sowie zur Aussprache über Fragen der Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 19

Wahlvorschläge, Stimmzettel

(1) Für die Wahlen der Vertreter der einzelnen Schulformen sind jeweils getrennte Wahlvorschläge einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens fünf Delegierten der jeweiligen Schulform unterschrieben sein, die auf diesem Wahlvorschlag nicht selbst als Kandidaten benannt sein dürfen. Jedem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des benannten Kandidaten beizufügen. Der Wahlausschuß hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen.

(2) Der Wahlausschuß stellt, für jeden Wahlgang getrennt, Stimmzettel her, auf denen die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

§ 20

Durchführung der Wahl

(1) Die Delegierten der einzelnen Schulformen wählen deren Vertreter sowie die dreifache Zahl von Ersatzvertretern.

(2) Während der Wahlgänge in den einzelnen Schulformen muß in jedem Wahlraum mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses anwesend sein.

(3) Nach dem Abschluß der Wahlgänge in den einzelnen Schulformen stellen die jeweiligen Wahlleiter das Wahlergebnis fest. Sie fertigen über die Wahlgänge Niederschriften an.

(4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt.

(5) Der Wahlausschuß fertigt über den gesamten Wahlvorgang eine Niederschrift an.

§ 21

Konstituierende Sitzung

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses (§ 17 Abs. 3 Nr. 1) lädt die Mitglieder des Landeselternbeirats zu seiner konstituierenden Sitzung ein, in der der Vorsitzende und seine Stellvertreter gewählt werden. Eine konstituierende Sitzung unmittelbar im Anschluß an die Wahl des Landeselternbeirats ist unter Verzicht auf die Ladungsfrist nur dann zulässig, wenn alle Mitglieder des Landeselternbeirats anwesend sind.

(2) Zur Wahl eines Ausschußvorsitzenden und seines Stellvertreters lädt der Vorsitzende des Landeselternbeirats ein.

§ 22

Veränderungen während der Amtszeit

Scheidet der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender des Landeselternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl statt. Bei nur vorübergehender Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der Stellvertreter die Amtsgeschäfte wahr.

§ 23

Behördenvertreter

Der Kultusminister entsendet einen Beauftragten, der berechtigt ist, an der Wahlversammlung und an allen Sitzungen des Wahlausschusses sowie an den Veranstaltungen nach § 18 teilzunehmen.

§ 24

Entschädigung

Die Delegierten, die an der Wahl teilnehmen, und die Mitglieder des bisherigen Landeselternbeirats erhalten die Fahrkosten zweiter Klasse der Deutschen Bundesbahn und die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel für Zu- und Abgang sowie als Sitzungsgeld für die Gesamtdauer der Delegiertenversammlung, Auswärtige darüber hinaus als Übernachtungsgeld, einen vom Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel festgesetzten Betrag.

Sechster Abschnitt

Wahlprüfung

§ 25

(1) Die Wahl der Kreis- und Stadtelternbeiräte sowie des Landeselternbeirats kann jeder, der zu diesen Elternvertretungen wahlberechtigt ist, bei der Wahlprüfungskommission beim Landeselternbeirat anfechten. Die Wahl des Landeselternbeirats kann auch der Kultusminister anfechten. Entscheidungen der Wahlausschüsse für die Wahlen der Kreis- und Stadtelternbeiräte sowie des Landeselternbeirats können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden. Die Anfechtung ist auf die Wahl der Vertreter einer Schulform und deren Stellvertreter zu beschränken, wenn nur Mängel der Wahl im Bereich dieser Schulform geltend gemacht werden.

(2) Die Anfechtung ist schriftlich bei dem Landeselternbeirat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluß der jeweiligen Wahl zu erklären und zu begründen. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflußt wurde.

(3) Die Mitglieder des Landeselternbeirats, deren Wahl durch die Wahlprü-

funktionkommission für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter. Die Wiederholungswahl muß spätestens innerhalb von fünfzehn Unterrichtswochen nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen; die in § 16 Abs. 1 festgesetzte Frist für den Erlaß des Wahlausschreibens wird für Wiederholungswahlen auf acht Unterrichtswochen abgekürzt.

§ 26

Vor Beginn der Wahlgänge nach § 20 berufen die Delegierten auf Vorschlag des Wahlausschusses fünf Erziehungsberechtigte zu Mitgliedern der Wahlprüfungskommission und die gleiche Zahl von Erziehungsberechtigten zu Stellvertretern. Die Mitglieder der Wahlprüfungskommission dürfen nicht bei der Wahl des Landeselternbeirats kandidieren. Die Wahlprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der über Rechtskenntnisse verfügen soll. Die Wahlprüfungskommission gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung, die der Genehmigung des Kultusministers bedarf.

Siebenter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 27

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Wahlen zu den Elternvertretungen bleiben unberührt.

(2) Die Wahlen zu den Kreis- und Stadtelternbeiräten nach dieser Verordnung sind so rechtzeitig durchzuführen, daß die Wahlfrist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 eingehalten wird.

§ 28

Die Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen vom 23. Januar 1976 (GVBl. I S. 177), geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1977 (GVBl. I S. 411)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 29

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Juli 1981

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

¹⁾ GVBl. II 72-54

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung HE TS Nr. 3/73 über einen Tarif
für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie
sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr
mit Kraftfahrzeugen in Hessen*)**

Vom 28. Juli 1981

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2133, 2480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), und des § 3 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 9. Dezember 1975 (GVBl. I S. 281), geändert durch Verordnung vom 9. November 1976 (GVBl. I S. 437), wird im Benehmen mit den Bun-

desministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Anlage B der Verordnung HE TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen vom 14. September 1973 (GVBl. I S. 347), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 1980 (GVBl. I S. 135), erhält folgende Fassung:

^{*)} Ändert GVBl. II 52-23

„Anlage B

Tarifsätze

§ 2

Entfernung in km bis	Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung
	DM
1	2,21
2	2,43
3	2,59
4	2,91
5	3,17
6	3,45
7	3,60
8	3,77
9	3,93
10	4,10
12	4,36
14	4,69
16	4,85
18	5,12
20	5,28
23	5,71
26	6,09
29	6,36
32	6,68
35	7,12
38	7,33
41	7,70
44	8,03
47	8,41
50	9,00
55	9,64
60	10,07
65	10,83
70	11,26
75	11,86
80	12,55
85	13,15
90	13,84
95	14,38
100	15,13
105	15,79
110	16,43
115	17,13
120	17,77
je weitere an- gefangene 5 km	0,65"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Juli 1981

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Hoffie

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:
(06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 65,—
DM einschließlich 3,97 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 16 kostet 1,80 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück I Y 3228 AX • Gebühr bezahlt

Berichtigung

**Betreff: Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Überlas-
sung von Sozialwohnungen in
Gebieten mit erhöhtem Woh-
nungsbedarf vom 4. Juli 1981
(GVBl. I S. 226)***

Die Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Überlassung von
Sozialwohnungen in Gebieten mit erhöh-
tem Wohnungsbedarf vom 4. Juli 1981
(GVBl. I S. 226) wird wie folgt berich-
tigt:

1. Nach der Überschrift muß es anstatt
„Vom 4. Juli 1981“ heißen „Vom
14. Juli 1981“.
2. Nach § 2 muß es anstatt „Wiesbaden,
den 4. Juli 1981“ heißen „Wiesbaden,
den 14. Juli 1981“.
3. Im Inhaltsverzeichnis (S. 225) muß es
anstatt „4. 7. 81“ heißen 14. 7. 81“.

*) Ändert GVBl. II 362-33